

[152] II. Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund des § 62 des Invaliden=Versicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 hiermit bestimmt:

Soweit die im § 1 des genannten Gesetzes bezeichneten Personen den im § 62 Absatz 1 des Gesetzes genannten Klassen nicht angehören, wird den Bezirksausschüssen für den Umfang der einzelnen Verwaltungsbezirke — und in den Fällen, in welchen Gemeindevorstände auf Grund des § 60 des Gesetzes als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 57 bezeichnet und mit der Wahrnehmung der in den §§ 57, 58 vorgesehenen Geschäfte betraut werden, diesen Gemeindevorständen für den Umfang ihrer Gemeindebezirke — eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden eingeräumt.

Die Ministerialbekanntmachung vom 16. Juni 1890 — Seite 115 des Regierungs=Blatts — kommt in Wegfall.

Weimar, den 1. Dezember 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium.  
Rothe.**

[153] III. Mit Zustimmung des Vorstandes der Thüringischen Versicherungsanstalt werden die Gemeinde=Vorstände von

Weimar,  
Eisenach,  
Apolda,  
Jena,  
Ilmenau

auf Grund des § 60 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1899 hiermit als „untere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des § 57 bezeichnet und mit der Wahrnehmung der in den §§ 57, 58 des angeführten Gesetzes vorgesehenen Geschäfte betraut.

Weimar, den 1. Dezember 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,  
Departement des Innern.  
H. L. v. Wurmb.**